



Umdeckung in der Krankenversicherung

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat Standards einer beratungsfehlerfreien Wechselempfehlung für Krankenversicherungen entwickelt, die die Umdeckung nicht zum Closed Shop machen.

Ein Versicherungsmakler beriet ein Ehepaar zum Wechsel seines privaten Krankenversicherers (PKV). Während der Beratung wahrte er die gesetzlichen Anforderungen nicht. Daraufhin verurteilte das OLG Hamm ihn dazu, dem Kunden sämtliche Schäden zu ersetzen, die diesem und seiner Ehefrau durch den Wechsel entstanden sind.

Rate der Makler zur Umdeckung, sei ihm besondere Sorgfalt abzuverlangen, wenn es um einen Versichererwechsel in einem existenziell bedeutsamen Bereich gehe, in dem Versicherungsschutz nicht ohne Gesundheitsprüfung erlangt werden kann. Dies stelle besonders hohe Anforderungen an die Beratung, da Kunden weder eine Deckungslücke noch eine Verschlechterung des Versicherungsschutzes in Kauf nehmen wollen.

Der Makler müsse dem Kunden einen nachvollziehbaren und geordneten Überblick

über alle wesentlichen leistungs- und beitragsrelevanten Unterschiede der bestehenden und der angebotenen Versicherung geben. Eine fehlende Übertragbarkeit von Alterungsrückstellungen stelle dabei einen tragenden Beratungsaspekt dar, auch wenn der Kunde eine Beitragsreduzierung wünsche.

Vor dem Versichererwechsel müsse ein Tarifwechsel erwogen werden, um den Verlust von Alterungsrückstellungen zu

vermeiden. Außerdem sei der Kunde darüber aufzuklären, dass er Vorerkrankungen und Ähnliches wahrheitsgemäß angeben müsse. Auf die Gefahren von falschen beziehungsweise fehlerhaft beantworteten Gesundheitsfragen müsse der Makler hinweisen. Die Beratungspflicht erstreckte sich auf gesundheitliche Voraussetzungen für einen erfolgreichen Wechsel. Falls erforderlich, müsse der Makler vom Wechsel des Krankenversicherers abraten.

Kompakt

- Der Rat, den privaten Krankenversicherer zu wechseln, erfordert eine Übersicht wesentlicher leistungs- und beitragsrelevanter Unterschiede.
- Sind erhebliche Alterungsrückstellungen gebildet, muss der Kunde darüber aufgeklärt werden, dass er das entscheidende Instrument zur Beitragsstabilisierung im Alter verliert.
- Von der vorrangigen Prüfung eines Tarifwechsels darf der Makler nur absehen, wenn er den Kunden darüber informiert.

Mit dem Hinweis auf Versicherungsbedingungen ist es nicht getan, so der Senat. Dies führe dem Kunden Deckungslücken nicht vor Augen. Wer damit werbe, dass der Bestandsversicherer künftig höhere Beiträge erwarten lasse als der empfohlene, müsse Möglichkeiten einer künftigen Beitragsersparnis darstellen, und zwar auch unter Berücksichtigung der mit einem Wechsel verbundenen Nachteile und unter Offenlegung aller Risiken, die die angestrebte Beitragsstabilität gefährden können. Nicht hinreichend kläre der Makler über Auswirkungen des Verlustes der Alterungsrückstellungen auf, wenn er lediglich auf den Verlust derselben hinweise, ohne zu erklären, welche genauen Folgen dies haben kann.

Auch ein allgemeines Merkblatt zu den Folgen des Verlusts von Alterungsrückstellungen genüge nicht den Anforderungen an die Beratung, wenn dies nicht erläutert wird. Es müsse erkennbar gemacht werden, wie sich der Verlust der Alterungsrückstellungen konkret auswirken könnte, und zwar in einer exakten Summe oder Größenordnung. Zumindest aber müsse der Makler erläutern, dass Alterungsrückstellungen der Beitragsstabilisierung im Alter dienen und dieses Instrument im Falle eines Wechsels des Krankenversicherers entfällt, und zwar mit einer von ihm nicht prognostizierbaren Auswirkung auf die künftige Beitragslast. Dabei sei hervorheben, dass verlorene Alterungsrückstellungen potenziell dem angestrebten Ziel entgegenwirken, eine geringere Beitragslast zu erreichen. Jedenfalls müsse der Makler offenlegen, dass es kaum möglich sei, konkrete Auswirkungen des Verlustes der Alterungsrückstellungen für die Beitragsentwicklung zu prognostizieren, weshalb der Kunde nicht sicher sein kann, ob der Wechsel zu einer nachhaltigen Beitragsersparnis führt.

Stelle der Makler allein auf eine von ihm erwartete und zahlenmäßig nicht einmal abgeschätzte Beitragsentwicklung ohne Alterungsrückstellung ab, genüge dies nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Beratung. Ebenso wenig reiche es, wenn der Makler nur darauf verweise,

dass er die erhoffte günstigere Beitragsentwicklung nicht garantieren könne. Wenn der Einfluss der Alterungsrückstellungen nicht so gering sei, dass sie erkennbar vernachlässigt werden könnten, erwiesen sich auch allgemeine Aussagen über die mögliche Beitragsentwicklung als beraterfehlerhaft, die Alterungsrückstellungen unberücksichtigt lassen. Zumindest müsse der Makler darauf hinweisen, dass der Kunde mit den Alterungsrückstellungen ein möglicherweise ganz maßgebliches, entscheidendes Instrument zur Beitragsstabilisierung im Alter verliere.

Eine fundierte Einschätzung ist ausreichend

Die Prognose, der neue Krankenversicherer sei günstiger, beruhe nicht auf einer hinreichenden Grundlage, wenn keine konkrete, auf die Situation der versicherten Personen bezogene Schätzung vorgenommen werde. Der Hinweis auf die Beitragsentwicklung der vergangenen zehn Jahre, die zu einer deutlichen Erhöhung geführt hat, genüge den Anforderungen an eine Beratung nicht, wenn deren Eignung als Prognosegrundlage nicht näher untersucht wird und der Makler daneben nur auf allgemeinere Einschätzungen des bisherigen Tarifs und des neuen Tarifs bei dem empfohlenen neuen Krankenversicherer abstellt. Dass der Makler Informationsquellen aus Fachzeitschriften, sonstigen Fachinformationen sowie Ratings verwerte, rechtfertige nicht die Außerachtlassung individueller Einflussfaktoren des Verlusts der Alterungsrückstellungen.

Das Gericht stellte aber auch klar, dass der Makler eine Beratung nicht schuldet, die sich in der Zukunft möglicherweise als im Ergebnis noch vertretbar darstellen muss. Vielmehr reiche es aus, wenn der Makler eine fundierte Einschätzung abgebe, bei der er dem Kunden zumindest die wesentlichen Faktoren erläutere, die Einfluss auf Eintritt, Ausbleiben und Umfang einer künftigen Beitragsersparnis nehmen können. So eröffne er dem Kunden die Möglichkeit, seine Empfehlung in ihren Grundzügen nachzuvollziehen und

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie unter www.evers-vertriebsrecht.de, der Website der Kanzlei Evers, Bremen, oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 0421/69 67 70.

sich in Kenntnis der wesentlichen Faktoren für oder gegen den Rat zu entscheiden.

Von erkennbarer Bedeutung für die Tragfähigkeit einer Prognose, die Beitragslast ließe sich durch eine Umdeckung verringern, und damit offenkundig pflichtig, sind nach dem Urteil Informationen dazu, dass der Fortfall der Alterungsrückstellungen einen vom Makler nicht prognostizierten oder auch nicht prognostizierbaren Einfluss auf die künftige Beitragslast nehmen kann. Dies gilt auch für den Umstand, dass der Makler die Möglichkeit eines die Alterungsrückstellungen erhaltenden Tarifwechsels nicht hinreichend checkte. Grundsätzlich habe der Makler zwar zu prüfen, ob sich ein dem Kunden günstiges Ergebnis auch durch einen Tarifwechsel erzielen lasse. Sehe er davon ab, müsse er darauf hinweisen. Darüber, dass er ohne Prüfung der individuellen Wechselmöglichkeiten die Auffassung vertritt, ein möglicher Tarifwechsel sei teurer als ein Neuabschluss, müsse er aufklären. Ob die Prüfung einen wechselgeeigneten Tarif mit günstiger(er) Beitragsprognose ergeben hätte, sei unerheblich, wenn die Pflichtverletzung darin liege, einen Anbieterwechsel zu empfehlen, ohne darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit eines Alterungsrückstellungen erhaltenden Tarifwechsels nicht geprüft worden ist. ■



Verfasst von Jürgen Evers, Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.